



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

Bedrohungslage nach Schussabgabe in Bitterfeld-Wolfen am 8. Juli 2026

Kleine Anfrage - **KA 8/3940**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Zimmermann

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

Bedrohungslage nach Schussabgabe in Bitterfeld-Wolfen am 8. Juli 2026

Kleine Anfrage – KA 8/3940

Vorbemerkung des Fragestellers:

Am 8. Juli 2026 kam es in Bitterfeld-Wolfen zu einem größeren Polizeieinsatz, nachdem mehrere Notrufe über Schussabgaben im Bereich Röhrenstraße/Binnengärtenstraße eingegangen waren. Die Polizei nahm einen syrischen Staatsangehörigen fest. Nach Angaben der Ermittlungsbehörden handelte es sich bei der sichergestellten Waffe um eine Schreckschusswaffe. Medienberichten zufolge wurde der Tatverdächtige zunächst in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht, befand sich jedoch bereits am Folgetag wieder auf freiem Fuß.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung hat Schutzpflichten gegenüber schutzwürdigen Interessen Dritter. Insoweit muss die Antwort als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG

14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Mit der Kleinen Anfrage werden auch personenbezogene Daten abgefragt. Dadurch ist das Selbstbestimmungsrecht als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berührt. Die in den Antworten auf die Fragen 1 bis 7, 13 bis 19 und 21 der Kleinen Anfrage gemachten Angaben stehen in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen und dem verfassungsrechtlich verbürgten Informationsanspruch des Abgeordneten. Eine öffentliche Bekanntgabe der personenbezogenen Daten und deren anschließende Veröffentlichung würde das zu schützende Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen.

Die Antworten auf die Fragen 1 bis 7, 13 bis 19 und 21 müssen insoweit als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Die vollständige Antwort der Landesregierung kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1:

Wann reiste der Tatverdächtige erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein?

Frage 2:

Aus welchem Anlass erfolgte die Einreise (Asylverfahren, Familiennachzug, Visum oder anderer Aufenthaltswitzek)?

Frage 3:

Über welchen aufenthaltsrechtlichen Status verfügte der Tatverdächtige zum Tatzeitpunkt?

Frage 4:

Ist der Tatverdächtige vollziehbar ausreisepflichtig oder war er dies in der Vergangenheit?

Frage 5:

Welche Vorstrafen oder rechtskräftigen Verurteilungen liegen gegen den Tatverdächtigen vor (bitte nach Delikt, Tatzeit und Strafmaß aufschlüsseln)?

Frage 6:

Wie oft ist der Tatverdächtige vor der Tat bereits polizeilich in Erscheinung getreten (bitte nach Delikten und Jahren aufschlüsseln)?

Frage 7:

Waren Polizei, Ausländerbehörde oder andere Sicherheitsbehörden bereits vor dem Vorfall mit dem Tatverdächtigen befasst? Falls ja, aus welchen Gründen?

Antwort auf die Fragen 1 bis 7:

Die Fragen 1 bis 7 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 8:

Welche Straftatbestände werden im Zusammenhang mit dem o. g. Vorfall derzeit geprüft bzw. verfolgt?

Antwort auf Frage 8:

Der zugrunde liegende Sachverhalt ist Gegenstand eines gegenwärtig noch andauernden Ermittlungsverfahrens wegen Bedrohung nach § 241 Strafgesetzbuch (StGB) sowie wegen eines Verstoßes gegen § 52 Waffengesetz.

Frage 9:

Wie wird der Vorfall in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) beziehungsweise in der Eingangsstatistik erfasst?

Antwort auf Frage 9:

Die Erfassung des Sachverhalts erfolgt in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen entsprechend den geltenden bundeseinheitlichen Richtlinien für die Führung der PKS.

Frage 10:

Unter welcher Deliktsgruppe wird die Tat statistisch geführt?

Antwort auf Frage 10:

Der zugrunde liegende Sachverhalt ist Gegenstand eines derzeit noch andauernden Ermittlungsverfahrens. Nach aktuellem Ermittlungsstand würde die Bedrohung nach § 241 StGB in der Hauptgruppe „Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ und die Straftat nach dem Waffengesetz in der Hauptgruppe „Strafrechtliche Nebengesetze“ in der PKS erfasst werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 9 verwiesen.

Frage 11:

Wird der Tatverdächtige in der PKS als „Zuwanderer“ im Sinne der bundeseinheitlichen Erfassungsrichtlinien ausgewiesen?

Antwort auf Frage 11:

Die Erfassung von Tatverdächtigen erfolgt nach den bundeseinheitlichen Richtlinien zur Führung der PKS. In der PKS wird der zum Zeitpunkt der Tat geltende rechtliche Status oder Grund des Aufenthaltes von nichtdeutschen Tatverdächtigen erfasst. Als tatverdächtige Zuwanderer sind nach den Festlegungen in der PKS nichtdeutsche tatverdächtige Personen zu verstehen, die mit den Aufenthaltsanlässen Asylbewerber, Schutzberechtigter und Asylberechtigter, Kontingentflüchtling, Duldung oder unerlaubter Aufenthalt registriert wurden. Der nach gegenwärtigem Ermittlungsstand Tatverdächtige wird aufgrund seines aufenthaltsrechtlichen Status zum Zeitpunkt der Tat unter der Kategorisierung Zuwanderer in der PKS erfasst.

Frage 12:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über das Motiv des Tatverdächtigen vor?

Antwort auf Frage 12:

Das Tatmotiv ist Gegenstand der andauernden Ermittlungen.

Frage 13:

***Wurde der Tatverdächtige nach seiner Festnahme einem Haftrichter vorgeführt?
Falls nein, warum nicht?***

Frage 14:

Wurde von der Staatsanwaltschaft Untersuchungshaft beantragt? Falls nein, aus welchen rechtlichen Gründen wurde hiervon abgesehen?

Frage 15:

Aus welchem Grund wurde der Tatverdächtige nach der Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung bereits am Folgetag wieder entlassen?

Frage 16:

Wer traf die Entscheidung über die Entlassung aus der psychiatrischen Einrichtung und auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte diese?

Frage 17:

Wurde geprüft, den Tatverdächtigen nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt weiterhin unterzubringen? Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Frage 18:

Welche konkrete Gefahrenprognose wurde vor der Entlassung erstellt?

Frage 19:

Welche Maßnahmen wurden nach der Entlassung getroffen, um eine erneute Gefährdung der Öffentlichkeit auszuschließen?

Antwort auf die Fragen 13 bis 19:

Die Fragen 13 bis 19 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 20:

Befinden sich die sichergestellte Schreckschusswaffe und gegebenenfalls weitere Waffen weiterhin in amtlicher Verwahrung?

Antwort auf Frage 20:

Das sichergestellte Tatmittel befindet sich in amtlicher Verwahrung.

Frage 21:

Beabsichtigt die Ausländerbehörde aufgrund des Vorfalls ausländerrechtliche Maßnahmen zu prüfen oder einzuleiten? Falls nein, warum nicht?

Antwort auf Frage 21:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.